

Sauerländer Schützenbund e.V.

Neufassung der

SATZUNG

und der

GESCHÄFTS- UND ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 28 . April 2001

auf der Grundlage der Satzung vom 11. April 1992

einschließlich der

ersten Änderung vom 24. April 1993

und der

zweiten Änderung vom 29. April 1995

Vereinsregister VR 826 Amtsgericht Meschede, 6. August 1992

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Menschen unserer Heimat und in der Bereitschaft, getreu dem Erbe der Väter dem Sauerländer Schützenwesen in der Zukunft zu dienen, hat sich der am 15. Dezember 1929 gegründete und am 18. November 1953 wieder gegründete "Sauerländer Schützenbund" am 11. April 1992 diese Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

- Der Schützenbund des kurkölnischen Sauerlandes trägt den Namen "Sauerländer Schützenbund" (SSB). In ihm sind in der Erkenntnis ihrer gemeinsamen Ideale und Ziele zusammengeschlossen
 - a) die Schützengemeinschaften (Schützenbruderschaften, Schützenvereine, Schützengesellschaften, Schützengemeinschaften, Heimatvereine) des kurkölnischen Sauerlandes (in den Grenzen der bis zur kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 selbstständigen Kreise Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe und Soest),
 - b) die von diesen Schützengemeinschaften gebildeten Kreisschützenbünde.

Durch die Zugehörigkeit zum SSB soll das Eigenleben der angeschlossenen Schützengemeinschaften nicht behindert oder eingeengt werden.

- 2. Der SSB hat seinen Sitz am Ort des Amtsgerichts, bei dem die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen wird. Die erstmalige Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Meschede, dem Wohnort des zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung amtierenden Geschäftsführers.
- 3. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ändert sich der Name auf **"Sauerländer Schützenbund e.V."**.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Der SSB stellt seine Bestrebungen unter die Devise "Glaube, Sitte, Heimat". Er verfolgt in engem Zusammenwirken mit den Kreisschützenbünden ausschließliche und unmittelbare Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des SSB ist

- a) die Gemeinschaft aller Schützen zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wachzuhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern,
- b) die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen sowie die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen,
- c) Liebe und Treue zu Väterglauben und Vätersitte, zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterlande zu erhalten und zu stärken,
- d) Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abzuwehren,

- e) das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens zu fördern,
- f) den altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern,
- g) die Interessen der angeschlossenen Schützengemeinschaften in grundsätzlichen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des SSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die angeschlossenen Schützengemeinschaften erhalten keine Überschüsse ausgezahlt. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des SSB keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen ihn.
- 3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Wesen und den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Festsetzung evtl. Vergütungen entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

- 1. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, in denen sich Schützengemeinschaften zusammengeschlossen haben, ist und bleibt der SSB selbstständig. Er kann solchen Dachverbänden, ohne seine Eigenständigkeit in ideeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aufzugeben, kooperativ angehören, wenn es der Wahrung allgemeiner Schützenbelange und der Erreichung gemeinsamer Ziele dienlich ist.
- 2. Den dem SSB angeschlossenen Schützengemeinschaften bleibt es unbenommen, anderen Dachorganisationen als Mitglied anzugehören, sofern sie damit nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des SSB kann sein
 - a) jede Schützengemeinschaft mit Sitz des in § 1 Abs. 1 Buchst. a) genannten Gebietes,
 - b) jeder von diesen Schützengemeinschaften gebildete Kreisschützenbund,
 - c) eine Schützengemeinschaft mit Sitz in einem außerhalb des Gebietes des SSB liegenden Ortes, wenn dieser unmittelbar an die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Kreise angrenzt und wenn der zuständige Kreisschützenbund und der SSB ausdrücklich ihr Einverständnis erklären, sofern diese Satzung anerkannt wird.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die an den zuständigen Kreisschützenbund gerichtete schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Beitritt ist vollzogen, wenn er vom

Kreisschützenbund schriftlich bestätigt wird. Ein Beitritt ohne den Erwerb der Mitgliedschaft beim zuständigen Kreisschützenbund ist ausgeschlossen.

- 3. Die Mitgliedschaft im SSB verpflichtet zur Mitarbeit bei der Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben und zur Entrichtung der von der Bundesversammlung festgesetzten Beiträge an den zuständigen Kreisschützenbund.
- 4. Die Mitgliedschaft im SSB endet
 - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung, die an den zuständigen Kreisschützenbund zu richten ist und mit Ende eines Kalenderjahres wirksam wird,
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des zuständigen Kreisschützenbundes, sofern dessen Satzung eine solche Maßnahme vorsieht,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Bundesversammlung, der einen wichtigen Grund, z. B. gröblichen Verstoß gegen diese Satzung oder die Interessen des Kreisschützenbundes, voraussetzt und zugleich den Ausschluss aus dem Kreissschützenbund zur Folge hat.

In allen Fällen besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres weiter. Ein Anspruch auf das Vermögen des SSB ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

- 1. Die Organe des SSB sind
 - a) der Bundesvorstand
 - aa) der geschäftsführende Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB
 - ab) der Gesamtvorstand
 - b) die Bundesversammlung.
- 2. Bundesvorstand und Bundesversammlung geben sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist (§ 14 der Satzung).

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Bundesoberst,
 - b) zwei Stellvertretern des Bundesoberst,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Vorsitzenden der angeschlossenen Kreisschützenbünde,
 - f) je drei von den Vorständen der angeschlossenen Kreisschützenbünde benannten Vertretern.
 - g) dem "Geistlichen Beirat" (§ 8 der Satzung),
 - h) einem Vertreter der Evangelischen Kirche als kooptiertes Mitglied, der vom Gesamtvorstand auf Vorschlag der Evangelischen Kirche von Westfalen auf die Dauer von 3 Jahren bestellt wird,
 - i) dem Bundesschießmeister,

- j) einem Vertreter der Sportschützen im SSB (Bundessportleiter), der auf Vorschlag der Kreisschießmeister oder Sportleiter durch die Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt wird,
- k) einem Vertreter der Jungschützen im SSB (Bundesjugendsprecher), der auf Vorschlag der Kreisjugendsprecher durch die Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt wird,
- kooptierten Mitgliedern, die vom Gesamtvorstand auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden,
- m) Mitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) -ohne Stimmrecht-soweit sie dem Gesamtvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören,
- n) den Ehrenvorstandsmitgliedern gem. Beschluss der Bundesversammlung -ohne Stimmrecht-. Zum Ehrenvorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer vorher dem Bundesvorstand angehört hat.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Bundesvorstand, bestehend aus dem Bundesoberst, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er erledigt die laufenden Geschäfte.
- 3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind, mit Ausnahme des Geschäftsführers, ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, soweit diese angemessen sind. Der Geschäftsführer erhält als Anerkennung für das von ihm erwartete erhebliche Opfer an Arbeitskraft und Zeit eine feste monatliche Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Gesamtvorstand beschließt.
- 4. Die Wahl der unter Abs. 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Bundesversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll der Kandidat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Wahlverfahren ist in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines der unter Abs. 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der verbliebenen Wahlzeit.
- 5. Zur Verfügung über Bundesvermögen in einer Höhe von mehr als 3.000,00 DM im Einzelfall bedarf der Geschäftsführer bzw. der Schatzmeister der Gegenzeichnung des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Ausgenommen sind laufende Geschäfte, die der Aufrechterhaltung des Ordensversandes dienen.
- 6. Der jährlich stattfindenden Bundesversammlung ist vom Bundesoberst ein Jahresbericht, vom Geschäftsführer ein Geschäftsbericht und vom Schatzmeister ein Kassenbericht vorzulegen. Der Schatzmeister legt bis zum 1. März eines jeden Jahres eine geordnete Kassenrechnung per 31. Dezember des Vorjahres zur Genehmigung durch den Gesamtvorstand und zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer vor.

§ 8 Geistlicher Beirat

Geistlicher Beirat (§ 7 Abs. 1 Buchst. g) ist der vom Erzbischof in Paderborn als "Beauftragter" für das Schützenwesen im kurkölnischen Sauerland bestellte Geistliche.

Für die Ernennung schlägt der Gesamtvorstand des SSB dem Erzbischof einen Geistlichen vor.

§ 9 Zusammensetzung der Bundesversammlung

- 1. Die Bundesversammlung ist die Vertretung aller angeschlossenen Schützengemeinschaften. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ des SSB.
- 2. In der Bundesversammlung haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes je eine Stimme.

Die angeschlossenen Schützengemeinschaften haben

bis zu 200 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 1 Stimme, bis zu 400 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 2 Stimmen, bis zu 600 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 3 Stimmen, bis zu 800 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 4 Stimmen, über 800 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 5 Stimmen.

3. Mindestens einmal jährlich findet eine Bundesversammlung statt. Sie ist durch den Bundesoberst mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Der Bundesoberst ist verpflichtet, bei wichtigem Anlass eine Bundesversammlung einzuberufen. Was ein wichtiger Anlass ist, entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Sitzungen der Bundesversammlung ist eine vom Bundesoberst und Bundesgeschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Alles Weitere regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

§ 10 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über

- a) den Jahresbericht des Bundesoberst
- b) den Geschäftsbericht des Geschäftsführers,
- c) den Jahreskassenbericht des Schatzmeisters,
- d) die Entlastung des Bundesvorstandes,
- e) alle den SSB betreffenden wichtigen Angelegenheiten,
- f) den jährlich von den angeschlossenen Schützengemeinschaften an die Kreisschützenbünde zu zahlenden Beitrag sowie die Umlagen,
- g) den Ort von Bundesveranstaltungen,
- h) die Wahl des Bundesoberst, der beiden Stellvertreter, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters ,
- i) den von den Kreisschützenbünden an den SSB abzuführenden Anteil an den eingezogenen Beiträgen,
- j) den Ausschluss angeschlossener Organisationen (§ 5 Abs. 4 Buchst. c) der Satzung),
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,

- I) die Bestätigung des Vertreters der Sportschützen (Bundessportleiter) im Gesamtvorstand,
- m) die Bestätigung des Vertreters der Jungschützen (Bundesjugendsprecher) im Gesamtvorstand,
- n) die Wahl von Ehrenmitgliedern -ohne Stimmrecht- im Gesamtvorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des SSB zu prüfen und über das Ergebnis inder Bundesversammlung zu berichten. Ihre Wahl erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Sie erfolgt auf Vorschlag der Kreisschützenbünde im jährlichen Wechsel, so dass alljährlich ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.

§ 12 Beiträge

- Zur Deckung der Auslagen und der sonstigen notwendigen Aufwendungen des SSB haben die Kreisschützenbünde von den von ihnen eingezogenen Beiträgen den von der Bundesversammlung festgesetzten Anteil abzuführen.
- 2. Zur Wahrung der Jährlichkeit der Kassenrechnung des SSB sind diese Anteile an den Beiträgen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres an den SSB zu entrichten. Die Berechnung der Beiträge erfolgt aufgrund der bis zum 15. November eines jeden Jahres an die Bundesgeschäftsstelle abzugebenden Meldung über die beitragszahlenden Mitglieder der den Kreisschützenbünden angeschlossenen Schützengemeinschaften.

§ 13 Kassenwesen

- 1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch die Kasse des SSB zu tätigen und buchungsmäßig festzuhalten. Neben- oder Sonderkassen dürfen nur als Teile der Gesamtkasse geführt werden. Einnahmen und Ausgaben sind in einer Einnahme Ausgabe Überschussrechnung journalmäßig festzuhalten. Dabei ist das Bruttoprinzip zu beachten.

§ 14 Verfahrensfragen

1.Gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung geben sich der Gesamtvorstand und die Bundesversammlung eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, in der Verfahrensfragen geregelt sind. 2. Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung wird durch einfachen Beschluss der Organe des SSB erlassen bzw. geändert. Die Beschlussfassung der Organe bezieht sich dabei auf ihre jeweilige Zuständigkeit.

§ 15 Orden und Ehrenzeichen des SSB

- 1. Zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Mitglieder der dem Sauerländer Schützenbund angeschlossenen Schützengemeinschaften verleiht der SSB folgende Orden und Ehrenzeichen:
 - a) Orden für Verdienste,
 - b) Orden für besondere Verdienste,
 - c) Orden für hervorragende Verdienste.

Bedingung für die Verleihung des nächsthöheren Ordens ist, dass bereits die jeweils niedrigere Ordensstufe verliehen wurde.

- 2. Über die Verleihung der Orden entscheidet der jeweilige Kreisschützenbund, dem die Schützengemeinschaft des zu ehrenden Mitgliedes angehört. Über alle übrigen Ordensverleihungen entscheidet ausschließlich der Gesamtvorstand.
- 3, Verleihungsmodalitäten und Fristen werden in gemeinsamer Absprache zwischen den Kreisschützenbünden und dem Gesamtvorstand festgelegt.
- 4. Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Orden kann als besondere Ehrung auch der "Wappenteller des Sauerländer Schützenbundes" verliehen werden.
- 5. Im übrigen hält die Bundesgeschäftsstelle Medaillen für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70- und 75jährige treue Mitgliedschaft vor.
- 6. Ordens- und Medaillenanforderungen der angeschlossenen Schützengemeinschaften sind ausschließlich an die Kreisschützenbünde zu richten.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des SSB

- 1 .Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit zwei drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefassten Beschlusses der Bundesversammlung.
- 2. Ein Beschluss über die Auflösung des SSB kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Bundesversammlung gefasst werden, in der drei Viertel aller angeschlossenen Schützengemeinschaften vertreten sind und eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sich für die Auflösung ausspricht. Ist eine solche Bundesversammlung zur Auflösung des Schützenbundes beschlussunfähig, so muß nach 1 Monat eine zweite Bundesversamlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist; doch kann auch in diesem Fall die Bundesversammlung den Auflösungsbeschlss nur mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fassen.
- 3. Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. April 1992 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Menden-Hüingsen, 28. April 2001

Klaus Rappold Bundesoberst Karl-Heinz Benteler stellv. Bundesoberst und Kreisoberst Kreisschützenbund Lippstadt Herbert Hesener stellv. Bundesoberst

Peter Hengesbach Bundesgeschäftsführer Werner Schlinkmann Kreisoberst Kreisschützen-

bund Arnsberg

Hans-Peter Pack

Kreisoberst Kreisschützen-

bund Brilon

Karl Jansen Kreisoberst Kreisschützenschützenbund Iserlohn Hubert Schröder Kreisoberst Kreisschützenbund Meschede Karl-Heinz Reuber Kreisoberst Kreisschützenbund Olpe

Franz-Josef Kemper Kreisoberst Kreischützenbund Soest

GESCHÄFTSORDNUNG und ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG der Bundesversammlung und des

Bundesvorstandes des Sauerländer Schützenbundes e. V.

Aufgrund der Satzung des Sauerländer Schützenbundes vom 28. April 2001 haben sich die Bundesversammlung durch Beschluss vom 28. April 2001 und der Bundesvorstand durch Beschluss vom 04. April 2001 folgende Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung gegeben.

§ 1 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Aufgaben der Bundesversammlung sind in § 10 der Satzung des SSB vom 28. April 2001 aufgeführt. Darüber hinaus entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes über die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 1 Buchstabe n) der Satzung) und hat ausschließlich über Satzungsänderungen und die Auflösung des SSB (§ 16 der Satzung) zu beschließen.

§ 2 Einberufung der Bundesversammlung, Versammlungsleitung, Niederschrift

- 1 .Die Bundesversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vom Bundesoberst unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2. Die Leitung der Bundesversammlung (Vorsitz) obliegt dem Bundesoberst oder einem seiner Stellvertreter. Im Einzelfall kann auf Beschluss der Bundesversammlung von dieser Regelung abgewichen werden.
- 3. Anträge an die Bundesversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen.
- 4. Über die Sitzungen der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bundesoberst bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Versammlung in gedrängter Form den Versammlungsverlauf, das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der.gefassten Beschlüsse sowie den Inhalt evtl. Anträge aus der Versammlung wiedergeben. Über die Versammlung ist ausserdem eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn ihr nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 3 Bundesvorstand

- 1. Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind in der Satzung des SSB vom 28. April 2001 geregelt.
- 2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, der Bundesversammlung für die Wahlen des Bundesoberst, seiner beiden Stellvertreter, des Geschäftsführers sowie des Schatzmeisters personelle Vorschläge zu unterbreiten.
- 3 Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung. Er vertritt den

SSB in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Er legt in Abstimmung mit dem erweiterten Bundesvorstand die Tagesordnung für die alljährliche Bundesversammlung fest.

- 4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Bundesoberst, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- 5. Der Bundesoberst und seine Stellvertreter sind die Repräsentanten des Sauerländer Schützenbundes. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben obliegt ihnen die Vertretung nach außen.
- 6. Zur Aufgabe des geschäftsführenden Bundesvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammiung und des Gesamtvorstandes, soweit diese durch den Gesamtvorstand nicht selbst durchgeführt werden.
- 7. Der Gesamtvorstand setzt die Höhe der monatlichen Entschädigung des Geschäftsführers fest (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

§ 4 Geschäftsführer/Schatzmeister

- 1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des SSB. Er ist Postempfänger und leitet diese gegebenenfalls weiter. Er ist verantworflich für die Erledigung des Schriftwechsels. Er nimmt an den Sitzungen der Organe teil und fertigt die Niederschriften. Ihm obliegt auch im Einvernehmen mit dem Bundesoberst die Einladung zu den Sitzungen des Bundesvorstandes.
- 2. Der Geschäftsführer hat bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Etat zu erstellen und dem erweiterten Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen entsprechend der Bestimmungen der Satzung.
- 4. Den Rechnungsprüfern hat der Schatzmeister Rede und Antwort zu stehen und Einblick in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- 5. Der Schatzmeister ist zuständig für den Ordensversand einschl. Ordenseinkauf sowie die jährliche Mitglieds- und Beitragsabrechnung mit den Kreisschützenbünden.

§ 5 Einladungen zu Sitzungen des Bundesvorstandes, Sitzungsleitung, Niederschriften

- Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform wird auch bei Versand als Fax oder E-mail gewahrt. In Eilfällen können Sitzungen auch fernmündlich einberufen werden.
- 2. Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Durchführung der Sitzungen der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes

- 1. Zu Beginn der Sitzung / Versammlung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens ein fünftel der möglichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung/Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu einer erneut anberaumten Sitzung / Versammlung bei gleicher Tagesordnung eingeladen wurde.
- 2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung vorzubringen und zur Beschlussfassung zu stellen.
- 3. Der Vorsitzende führt die Rednerliste. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder des Bundesvorstandes können in der Bundesversammlung und Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes in der Sitzung des Gesamtvorstandes zur Sache ausserhalb der Reihenfolge eine Wortmeldung beantragen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird oder andere Verstöße gegen die Sitzungsordnung vorkommen.
- 4. Zur Geschäftsordnung wird das Wort ausserhalb der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen erteilt.
- 5. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von solchen Sitzungs- / Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die sich bis dahin nicht an der Debatte zu diesem Punkt der Tagesordnung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so kann nur noch jeweils ein Mitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Ansonsten ist er zur Abstimmung zu stellen.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen In der Bundesversammlung und im Bundesvorstand

- 1 .Der Vorsitzende führt die Abstimmung oder Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift fest zu halten.
- 2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Sitzungs- / Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen.
- 3. Stehen bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Abstimmung, so ist die Wahl in jedem Falle geheim durchzuführen.
- 4. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, so gelten diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- 5. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.